

Gemeinde Siggelkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow 4. Änderung

„Solarfeld Siggelkow“

- Feststellungsfassung -

Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Inhaltsverzeichnis	2
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung.....	4
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Allgemeine Grundlagen	5
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3 Planungsvorgaben.....	8
4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	9
4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	9
4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet	11
4.3 Planung/ Änderungspunkte.....	12
5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	14
5.1 Städtebauliche Belange	14
5.2 Verkehrserschließung.....	14
5.3 Ver- und Entsorgung.....	14
5.3.1 Niederschlagswasserentsorgung.....	15
5.3.2 Elektroenergie	15
5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	15
5.5 Immissionsschutz	16
5.6 Gewässerschutz.....	17
5.7 Bodenschutz / Altlasten.....	17
5.8 Denkmalschutz.....	18
6 Alternativenprüfung	19
7 Bauleitplanungs-Verfahren.....	20
7.1 Verfahrensablauf/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	20
7.2 Verfahrensvermerke.....	22

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow (Stand Juni 2025)
- Anlage 2 Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (DE 2638-305) zum Bebauungsplan Nr.6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow (Stand Dezember 2024)
- Anlage 3 Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow (Stand Juni 2025)
- Anlage 4 Erstauskunft des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kampfmittelbelastung für die gesamte Vorhabenfläche vom 07.08.2023
- Anlage 5 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V) vom 09.01.2025 zur Kampfmittelbelastung für Flurstücke 208/2 und 210, Flur 3, Gemarkung Groß Pankow

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), die am 01. August 2023 in Kraft getreten ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 56) geändert worden ist.

- Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die am 1. August 2023 in Kraft getreten ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesrecht

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S.66) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnene Angriffsrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Das am 7. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Drucksache 315/23) und die darin enthaltene EEG-Novelle verankert den Grundsatz, dass

- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **übergroßen öffentlichen Interesse** liegen,
- der **öffentlichen Sicherheit dienen** und
- die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzwägungen** eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt auf einer ca. 117 ha großen Fläche südöstlich der Ortschaft Siggelkow bzw. südwestlich der Ortschaft Groß Pankow mit dem Bebauungsplan Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow", die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einem Batteriespeicher zu schaffen.

Größere Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen den privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB zugeordnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie auf Flächen längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens ist dieses Bauvorhaben nicht privilegiert. Daher wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans (Beschluss-Nr. 13/2022/006 vom 10.02.2022) erforderlich.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und die Plangebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. teilweise als „Fläche für Wald“ ausgewiesen sind, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diese Teilbereiche im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Siggelkow ist am 12.06.2000 in Kraft getreten und in der Folge bereits lokal geändert:

Tab. 1: Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand
Basis-FNP	12.04.2000 (Stand April 2000)
1. Änderung „Wochenendhausgebiet Blanksee“	10.01.2006 (Stand Mai 2004)
2. Änderung „Windenergieanlagen bei Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 05.05.2014) keine Weiterverfolgung (Aufhebung steht noch aus)
3. Änderung „Wasserwanderrastplatz Neuburg“	Kein Verfahren eingeleitet
4. Änderung „Solarfeld Siggelkow“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)
5. Änderung „Photovoltaikpark Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)

Mit dem vorliegenden **4. Änderungsverfahren** des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr sieben Sondergebiete „Photovoltaik“ und ein Teilgebiet „Photovoltaik und Batteriespeicher“ anstelle von Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen zudem geringfügige Korrekturen der ausgewiesenen Waldflächen zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Derzeit gilt der FNP in der Originalversion bzw. für einen Bereich südlich des Blanksees, welcher als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete), ausgewiesen wurde.

Die hier vorliegende 4. Änderung steht mit der 5. Änderung des FNP in inhaltlichem Zusammenhang. Im Rahmen der 5. Änderung des FNP sollen Sondergebiete „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen werden.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 06.09.2016 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme unterstützt.

Die Gemeinde Siggelkow ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarfeld Siggelkow“ von Bedeutung.

Nach LEP Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teirläumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt diesbezüglich, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden“ (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst Ackerflächen, die sich nicht in einem 110 m Korridor von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintliche Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtssicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinition abgewichen werden darf.

Mit dem Entschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: „Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung“ (11.06.2021).

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/6169, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen, 26.05.2021

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde Siggelkow über das Amt Eldenburg Lübz am 18.05.2022 gestellt und am 22.07.2024 positiv beschieden.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 12.06.2000 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow. Die Änderung des FNP der Gemeinde Siggelkow umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 6:

Plangebiet: Landkreis: Ludwigslust-Parchim

Gemeinde: Siggelkow

TG1 (SO1.1 und SO1.2)

Plangeltungsbereich: Flur: 3
Flurstücke: 68 teilw., 77 teilw., 78, 79
Gemarkung: Siggelkow

TG2 (SO2 und SO6)

Plangeltungsbereich: Flur: 3
Flurstücke: 10/1 teilw., 12 teilw., 13 teilw., 213 teilw., 215 teilw.
Gemarkung: Groß Pankow

TG3 (SO3 und SO7)

Plangeltungsbereich: Flur: 3
Flurstücke: 93, 95 teilw., 96 teilw., 98 teilw.
Gemarkung: Siggelkow

TG4 (SO4)

Plangeltungsbereich: Flur: 3
Flurstücke: 208/2 teilw., 210 teilw., 212
Gemarkung: Groß Pankow

TG5 (SO5)

Plangeltungsbereich: Flur: 3
Flurstücke: 67 teilw., 68 teilw.
Gemarkung: Siggelkow

Das Planungsgebiet gehört verwaltungsseitig zum Amt Eldenburg Lübz, Landkreis Ludwigslust-Parchim und gliedert sich in sieben Sondergebietsflächen, welche westlich, nördlich und östlich des Sabelsees liegen. Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 950 m südöstlich der Ortschaft Siggelkow, unmittelbar nördlich des Waldes Pankower Tannen und ca. 300 m südlich der Ortschaft Groß Pankow.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 117 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: die Flurstücke 67 teilw., 68, 69, 70 und 76 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow und die Flurstücke 7, 13 tlw., 23 und 208/2 teilw. der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow
- Osten: die Flurstücke 94, 95 tlw., 98 tlw. und 99 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow und 209/3 sowie 204/1 und 208/2 tlw. (Wald) der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow
- Süden: die Flurstücke 76 und 99 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow, die Flurstücke 204/1 (Wald), 208/2 (Wald), 211, 214 und 215 (Wald) der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow sowie das Flurstück 1 der Flur 5, Gemarkung Groß Pankow
- Westen: die Flurstücke 65, 66, 80, 92, 96 tlw. und 97 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow

Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 50 m HN und ca. 58 m HN auf.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald umschlossen. In nördlicher Richtung folgt die Landesstraße L 09, in südlicher Richtung die Straße „Blockheide“.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Karbow, stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu, da die betroffenen Waldfächen korrekt dargestellt sind. Die Flurstücksnummern wurden in der Planzeichnung korrigiert: SO1.1 (Flurstücke 69, 70 hinzugefügt), SO2 (Flurstück 3 statt 5), SO6 (Flurstücke 3, 11, 7, 213 korrigiert), wie im parallelen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ festgelegt. Diese Korrekturen betreffen ausschließlich die Darstellung und stellen keine Erweiterung des Geltungsbereichs dar. Die Einhaltung der Waldabstände (z. B. 30 m gemäß § 20 LWaldG M-V) wird im Bebauungsplan durch Festsetzungen und grafische Darstellung abgesichert.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete dienen derzeit überwiegend als „Flächen für Landwirtschaft“, in Teilbereichen (außerhalb der Baugrenzen) sind „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Das Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

Innerhalb der Vorhabenfläche befanden sich gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um „naturnahe Feldgehölze“ (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich bzw. in einem kleinen Teil im südöstlichen bzw. im östlichen Bereich des Änderungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „Sabelsee“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ (s. Abbildung 2). Im Südosten befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, welches sich ebenfalls zu einem kleinen Teil im Vorhabengebiet befand.

Der gesamte Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04).

Weder die gesetzlich geschützten Biotope noch das Naturschutz- bzw. das Landschaftsschutzgebiet sind durch das Vorhaben betroffen, da sie außerhalb der Baugrenzen liegen und über entsprechende Abstandsflächen verfügen.

Dennoch wurde der Geltungsbereich dahingehend verkleinert, als dass sich das Vorhabengebiet nun vollständig außerhalb des Naturschutzgebiets „Sabelsee“ und des Landschaftsschutzgebiets „Treptowsee“ sowie des FFH-Gebiets befindet. Zudem werden die vorhandenen Moorböden vollständig von der Bebauung freigehalten. Der neue Geltungsbereich ist in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 1 Darstellung des ursprünglichen Geltungsbereichs und des FFH-Gebiets (lila Umrundung), des

Naturschutzgebiets (grüne Umrandung) und des Landschaftsschutzgebiets (gelbe Umrandung) sowie der gesetzlich geschützten Biotope (grüne Schraffur) (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2024)



Abbildung 2 Darstellung des angepassten Geltungsbereichs und des FFH-Gebiets (lila Umrandung), des Naturschutzgebiets (grüne Umrandung) und des Landschaftsschutzgebiets (gelbe Umrandung) sowie der gesetzlich geschützten Biotope (grüne Schraffur) (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2024)

4.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete in Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO PV) umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Photovoltaik und Batteriespeicher“
- Anpassung der „Flächen für Wald“ an den tatsächlichen Bestand

Die Anpassungen der „Flächen für Wald“ ergeben sich aus dem Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

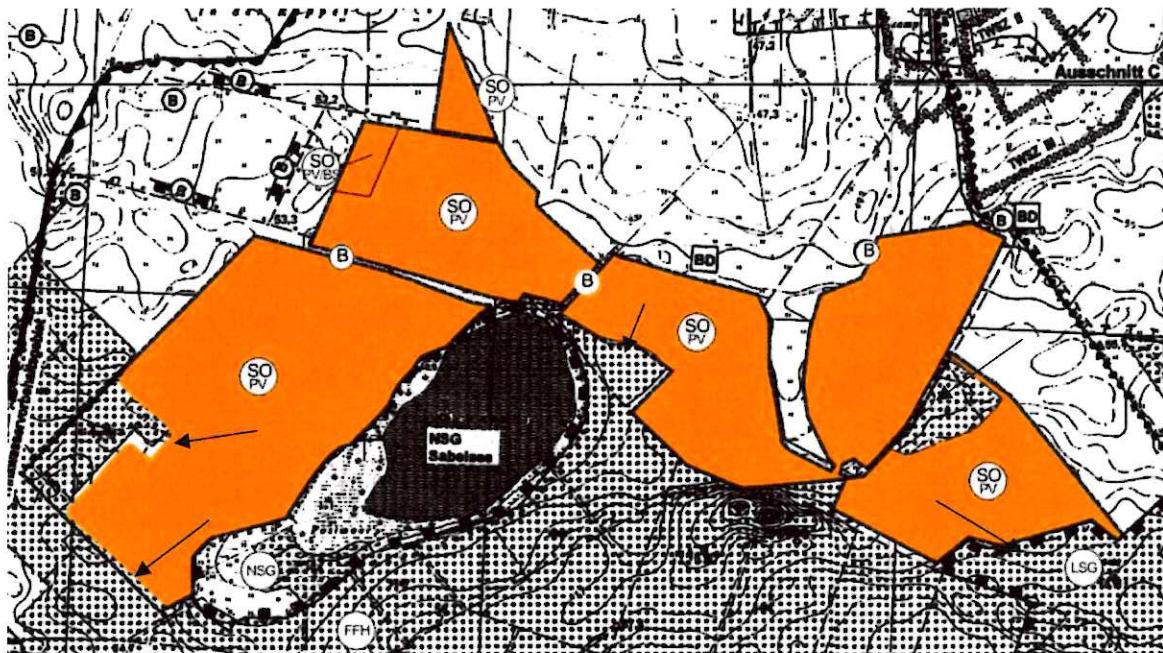


Abbildung 3 Darstellung der Anpassungsbereiche „Flächen für Wald“ (Pfeile) innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung (schwarz-gestrichelte Linien)

Die Vorhaben lassen sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende Anlagenkonfiguration ohne Nachführung (keine Geräuschemissionen) auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von max. 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrposten,
- Montage von Photovoltaik-Modulen mit blendfreiem Antireflexglas auf separaten Gestell-einheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,
- Stromüberleitung und -einspeisung in das öffentliche 110 KV-Netz der WEMAG Netz GmbH
- weitere zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendige Infrastruktur und Nebenanlagen
- Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von regenerativen Energien
- Stellplätze für den nutzungsbedingten Bedarf
- Lagerflächen/Lagerräume

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung. Die Fläche geht folglich langfristig nicht verloren.

Die unmittelbar angrenzenden Waldfächen werden von der Planung nicht berührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden in den parallelen B-Planverfahren berücksichtigt. Ebenso finden die in Kapitel 3.2 aufgeführten Schutzgebiete in diesen Verfahren Berücksichtigung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

5.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die öffentlich gewidmeten Wegflurstücke 51, Flur 3, Gemarkung Siggelkow, Flurstück 209/3 und Flurstück 1 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow. Ausgehend von den öffentlich gewidmeten Wegen werden die Sondergebiete wie folgt erschlossen:

- SO1 über das Flurstück 77 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow
- SO2 ausgehend von SO6 über das Flurstück 13 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow über das Flurstück 213 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow
- SO3 über das Flurstück 93 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow
- SO4 über das Flurstück 208/2 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow
- SO5 über das Flurstück 77 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow, SO1 und das Flurstück 82 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow
- über das Flurstück 82 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow
- SO6 über das Flurstück 13 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow
- SO7 über das Flurstück 93 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie eine Trafo- und Übergabekompaktstation erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über den durch das zuständige

Energieversorgungsunternehmen zu benennenden Einspeisepunkt in das Hochspannungsnetz der WEMAG Netz GmbH.

Es liegen keine Versorgungs- oder Telekommunikationsinfrastrukturen im Plangebiet vor, wie von mehreren Trägern öffentlicher Belange, einschließlich Vodafone Kabel Deutschland GmbH, bestätigt.

Keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, wie von mehreren Trägern öffentlicher Belange, einschließlich Vodafone Kabel Deutschland GmbH, bestätigt. Niederschlagswasser wird ortsnah und breitflächig versickern, Schmutzwasser wird nicht anfallen.

5.3.1 Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der Fläche in Form der Rammpfosten und von Nebenanlagen (tatsächlicher Versiegelungsgrad < 1 %).

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und versickert ebenfalls im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

5.3.2 Elektroenergie

Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die WEMAG Netz GmbH.

Die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz soll in dem Umspannwerk „Parchim Süd“, ca. 5 km nordwestlich des Planungsgebietes, erfolgen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen infolge zusätzlicher Freileitungen wird die Leitung von der PV-Anlage zum Umspannwerk durch ein unterirdisches Erdkabel realisiert.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf

Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung - der Vollständigkeit halber - als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht wurden.

Der Landesanglerverband stuft den Einfluss auf die Natur als erheblich ein. Die untere Naturschutzbehörde hat keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Naturschutzbelaenge werden im Umweltbericht des parallelen Bebauungsplans Nr. 6 eingehend geprüft, einschließlich der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 2), die keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ feststellt. Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 1.054.314 m² Eingriffsflächenäquivalente, von 853.209 m² im Geltungsbereich durch Maßnahmen wie die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen, Feldhecken und Waldabstandslächen ausgeglichen werden, und der verbleibende Bedarf über das Ökokonto LUP-097 Naturwald Hödgenmoor (verfügbare Flächenäquivalente 210.719 m²). Ersatznistflächen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) werden auf den Flurstücken 93, 95 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Siggelkow (CEF 1, 23.351 m²); 215, 10/1, 213, Flur 3, Gemarkung Groß Pankow (CEF 2, 38.126 m²); 213 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Groß Pankow (CEF 3, 9.420 m²); und 13 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Groß Pankow (CEF 4, 15.625 m²) angelegt.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen wesentlichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (ca. 9 Monate, infolge der aktuellen Lieferzeiten ist eine Abweichung möglich).

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung bestätigt, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft oder den Verkehr zu erwarten sind. Die Module sind mit reflexionsreduzierender Beschichtung ausgestattet, Absolutblendung auf max. 30 min/Tag oder 30 h/Jahr begrenzt.

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) geht hervor, dass Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer

Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen halten die Grenzwerte der 26. BlmSchV ein, Funkenentladungen werden vermieden, Anforderungen von §§ 22, 23, 26 BlmSchG, AVV Baulärm und 26. BlmSchVwV werden eingehalten. Maßgebliche Daten und Lagepläne werden auf Verlangen vorgelegt, Anzeige von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen erfolgt mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme (§ 7 Abs. 2 26. BlmSchV). Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

5.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04).

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbands „Mittlere Elde“. Unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung (z. B. Sabelsee, Flur 3). Baumaßnahmen, die angrenzende Gewässer 2. Ordnung betreffen, werden mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ abgestimmt. Das WBV „Mittlere Elde“ ist bereits als TÖB beteiligt. Vor Baubeginn wird die Lage der Gewässer abgestimmt. Ein 5-m-Abstand beidseitig zur Gewässeroberkante/Rohrscheitel wird freigehalten (§ 38, § 36 Abs. 1 WHG), Bebauungen erfolgen außerhalb des Gewässerrandstreifens, Unterhaltungsmaßnahmen werden geduldet, ungehinderten Zugang gewährleistet, und keine schädlichen Gewässerveränderungen entstehen (§ 36 WHG). Die Anordnung sieht vor, dass die Einzäunung in 5 m Abstand zur Böschungsoberkante errichtet wird, gefolgt von einem Wartungsweg und den Photovoltaikmodulen, die weiter entfernt sind.

Keine aquatischen Ökosysteme sind unmittelbar betroffen.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Für einen Großteil der Vorhabenfläche liegt eine Erstauskunft des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz, vom 07.08.2023 vor, die keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren für die Flurstücke 67, 68, 77, 78, 79, 82, 93, 95, 96, 98 (Gemarkung Siggelkow, Flur 3) sowie 10/1, 12, 13, 23, 212, 213, 215 (Gemarkung Groß Pankow, Flur 3) bestätigt (siehe Anlage 4). Für die Flurstücke 208/2 und 210 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow, bestand ein vermuteter Kampfmittelverdacht mit weiterem Erkundungsbedarf. Die weiterführende Prüfung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) ergab, dass sich das geplante Solarfeld außerhalb der vermuteten Belastungsfläche befindet. Mit Schreiben vom 09.01.2025 des LPBK M-V wurde eine bauhabenbezogene Unbedenklichkeit bescheinigt (siehe Anlage 5). Tiefbaurbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen, da Einzelfunde nicht ausgeschlossen werden können. Bei Funden kampfmittelverdächtiger Gegenstände sind die Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V unverzüglich einzustellen und die

Fundstelle der zuständigen Ordnungsbehörde oder Polizei zu melden. Bei Altlastenverdacht werden Arbeiten eingestellt und die untere Wasserbehörde informiert. Nach Laufzeit wird die Anlage vollständig rückgebaut, der ursprüngliche Bodenzustand wiederhergestellt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Verunreinigungen von Boden und Gewässer werden durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik und Arbeitsmittel vermieden. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen werden Schäden sofort beseitigt, und die untere Wasserbehörde unverzüglich informiert. Moorböden werden vor irreversiblen Schäden (Verdichtung, Überbauung, Befahrung, Aushub) geschützt. Mineralische Abfälle werden gemäß Ersatzbaustoffverordnung verwendet, und Bodenschutzvorschriften (§§ 1, 2, 13, 14 LBodSchG M-V; §§ 1, 4, 7 BBodSchG; BBodSchV; DIN 18915, 19639, 19731) werden beachtet.

Weitere Belange des Bodenschutzes werden auf der Ebene des B-Planverfahrens geregelt.

5.8 Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet befinden sich Bodendenkmale. Im SO1.1 befindet sich das Bodendenkmal Nr. 82 und im SO2 das Bodendenkmal Nr. 26. In der Umgebung des Vorhabengebiets befinden sich weitere Bodendenkmale, beispielsweise die Bodendenkmale Nr. 5 und 66. Diese Bodendenkmale sind bekannt, weitere sind möglich. Eine qualifizierte Fachfirma für Erdbauarbeiten wird eingesetzt, mit Nachforschungsgenehmigung (§ 12 DSchG M-V). Zur Sicherung der Planungssicherheit wird eine archäologische Baubegleitung während der Bauphase durchgeführt, um negative Auswirkungen auf bekannte und unentdeckte Bodendenkmale zu vermeiden und Funde gemäß § 11 DSchG M-V zu dokumentieren. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die Maßnahmen zur Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie, rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten zu unterrichten. Sollten während der Erdbauarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Für Maßnahmen in den gekennzeichneten Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/die Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V

besteht. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert und entsprechend aktualisiert (§§ 1, 2, 2a BauGB, § 7 DSchG M-V). Bekannte Bodendenkmale sind in der Planzeichnung (Teil A) markiert.

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes (§ 26 GeoVermG M-V). Diese dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser um die Vermessungsmarken darf nicht überbaut oder verändert werden. Bei Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D sind im 30-m-Umkreis keine Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern zulässig (außer TP 1.–3. Ordnung). Bei tatsächlicher Gefährdung der Festpunkte ist das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen unverzüglich zu informieren, und ein Verlegungsantrag ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen. Die Festpunkte sind in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich dargestellt.

Die Mitteilung und Antragstellung bei Gefährdung von Festpunkten erfolgen gemäß § 26 GeoVermG M-V nur bei tatsächlicher Betroffenheit, um die Planungssicherheit zu gewährleisten. Baudenkmale in Groß Pankow (Pfarrhaus, Kirche, Kriegerdenkmal, Bauernhaus) werden in den Planungsunterlagen aufgenommen, ohne erhebliche Beeinträchtigung. Die vom Landkreis Ludwigslust-Parchim geforderte Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche (SN 37 vom 27.05.2025) liegt vor und erhebt keine Einwände.

6 Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Positiv- und Negativkriterien.

Positivkriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben (Landwirtschaft)
- gute Erschließungsmöglichkeit
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Negativkriterien:

- landwirtschaftliche Nutzung der Fläche mit hohem Ertrag
- bestehende übergeordnete Pläne, die FF-PVA ausschließen
- naturschutz- bzw. artenschutzfachliche Bedenken
- Nähe zu Wohnbebauung

Die Nutzung von Flächen für FF-PVA ist ausgeschlossen, wenn die Flächen im Landesentwicklungsplan (LEP 2016) als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen sind. In der Gemeinde Siggelkow ist die Nutzung für FF-PVA ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als bspw. Bauflächen, Sondergebiete für Erholung, Grünflächen, Waldflächen oder Wasserflächen vorgesehen sind. Für die geplante Vorhabenfläche ist dies nicht zutreffend.

Weiterhin befindet sich das Vorhabengebiet außerhalb von Schutzgebieten wie FFH-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, was eine Nutzung für eine FF-PVA ebenfalls aus-schließen würde. Auf die an das Vorhabengebiet angrenzenden Gebiete mit hohem naturschutzrechtlichen Schutzstatus (NSG Sabelsee, LSG Treptowsee) wird sich die Freiflächenphotovoltaikanlage und damit einhergehende Aufgabe der gegenwärtig intensiv

betriebenen Landwirtschaft sehr positiv auswirken, da Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die Schutzgebiete stark vermindert werden.

Die durchschnittlichen Bodenpunkte von deutlich unter 25 (von theoretisch möglichen 100 Punkten) belegen eine sehr mindere Bodenqualität und damit einhergehende niedrige landwirtschaftliche Erträge. Die Flächen sind damit, insbesondere auch aus Sicht des bewirtschaftenden Agrarbetriebes (Siggelkow Agrar eG), besonders gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Für die Standortwahl spricht zudem die günstige Geländebeschaffenheit, welche eine ungehinderte Sonneneinstrahlung ermöglicht.

Der Abstand zur nächsten Ortschaft beträgt mindestens 300 m, die geplante Hecke in Richtung der Wohnbebauung bietet zusätzlichen Sichtschutz. Der Netzverknüpfungspunkt, an welchem die Einspeisung des erzeugten Stroms geplant ist, befindet sich in geringer Distanz zum Vorhabengebiet. Dies reduziert die zusätzlich aufkommenden Bauarbeiten und ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage.

Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Umweltprüfung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergaben ebenfalls keine Hinweise auf eine Gefährdung der Umgebung durch die geplante FF-PVA.

Anträge zur Errichtung und Unterhaltung der FF-PVA werden bevorzugt an örtliche Unternehmen vergeben. Der lokale Landwirtschaftsbetrieb profitiert von der Verpachtung der Flächen anstelle der eher geringen Erträge aufgrund minderer Bodenqualität.

Das Vorhaben vereint sozioökonomische und ökologische Aspekte in positiver Weise, da es der Gemeinde gemeinwohldienliche Projekte ermöglicht und den einbezogenen Naturraum fördert.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Siggelkow vom 02.12.2021, ist der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet zudem auf zwei Anlagen mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 100 ha begrenzt (Beschluss-Nr. 13/2021/027).

Keines der oben genannten Negativkriterien ist auf das Vorhaben zutreffen, womit der Standort als geeignet angesehen werden kann. Damit befinden sich im Umfeld der Gemeinde Siggelkow – mit Ausnahme des parallel entwickelten Photovoltaikparks Redlin – keine Standortalternativen, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen-Photovoltaikanlage zulassen.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Verfahrensablauf/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ vom 10.02.2022 das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche im Umfeld des Sabelsees auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/006).

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde für die Sicherstellung der Erschließung der östlich des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke das Flurstück 82 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow aus dem Geltungsbereich herausgelöst. Das Wege-Flurstück 51 der Flur 3, Gemarkung Siggelkow sowie das Wege-Flurstück 209/3 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow sind ebenso nicht mehr Bestandteil des Änderungsbereiches², der anschließend nur noch die Flurstücke 67, 68, 77, 78, 79, 93, 95, 96 teilw. und 98, der Flur 3, Gemarkung Siggelkow sowie die Flurstücke 10/1 teilw., 12, 13 teilw., 23, 208/2 teilw., 210 teilw., 212, 213 und 215 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow umfasste und damit aus insgesamt 5 Teiländerungsbereiche bestand. Diese Änderung wurde ebenfalls am 22.09.2022 durch die Gemeindevorvertretung beschlossen (Beschluss-Nr. 13/2022/006-1).

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

Im Zuge der Erstellung des Entwurfs wurden nach positivem Bescheid des ZAV, aus welchem die Nichtbelegung kohlenstoffreicher Böden hervorgeht, die Teilgeltungsbereiche und Sondergebietsflächen noch einmal aktualisiert. Demnach werden die ehemaligen SO1 und SO6 als SO1.1 und SO1.2 geführt und das ehemalige SO2 in SO2 und SO6. Durch die Anlage eines Wildtierkorridors wurde zudem das ehemalige SO3 in SO3 und SO7 geteilt. Zudem wurden der Geltungsbereich in SO2, SO5 und SO6 verkleinert, sodass sich ein Großteil der Moorböden außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Die Geltungsbereiche der Sondergebietsflächen SO1 und SO2 + SO6 wurden weiterhin so angepasst, dass sich die öffentlich gewidmeten Wege ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs befinden.

Weiterhin wurde ein Sondergebiet, abweichend von der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Batteriespeicher“ festgesetzt. Das Plangebiet umfasst somit nunmehr sieben Sondergebietsflächen, wobei das Sondergebiet SO1 in die Bereiche SO1.1 und SO1.2 (SO „Photovoltaik und Batteriespeicher“) unterteilt wurde.

Der entsprechende ergänzende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.01.2025 gefasst.

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgefragt und eingearbeitet.

Die Beteiligung des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Vermessungs- und Katasterbehörde wurde berücksichtigt, um die Schutzzvorschriften für Aufnahmepunkte sicherzustellen.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs des

² Das Flurstück 82 befindet sich zwischen den Teilgeltungsbereichen SO1 und SO5. Die Flurstücke 51 bzw. 209/3 trennen die Teilgeltungsbereiche SO1 und SO3 bzw. SO4 und SO6 (vgl. Planzeichnung).

Vorhabens nicht zuständig und verweist für Brand- und Katastrophenschutzbelange an den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Empfehlung des Landesamts zur Durchführung einer Kampfmittelerkundung wurde berücksichtigt. Für einen Großteil der Vorhabenfläche liegt eine Erstauskunft des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz, vom 07.08.2023 vor, die keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren für die Flurstücke 67, 68, 77, 78, 79, 82, 93, 95, 96, 98 (Gemarkung Siggelkow, Flur 3) sowie 10/1, 12, 13, 23, 212, 213, 215 (Gemarkung Groß Pankow, Flur 3) bestätigt (siehe Anlage 4). Für die Flurstücke 208/2 und 210 der Flur 3, Gemarkung Groß Pankow, bestand ein vermuteter Kampfmittelverdacht mit weiterem Erkundungsbedarf. Die weiterführende Prüfung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) ergab, dass sich das geplante Solarfeld außerhalb der vermuteten Belastungsfläche befindet. Mit Schreiben vom 09.01.2025 des LPBK M-V wurde eine bauabbenbezogene Unbedenklichkeit bescheinigt (siehe Anlage 5). Tiefbauarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen, da Einzelfunde nicht ausgeschlossen werden können. Bei Funden kampfmittelverdächtiger Gegenstände sind die Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V unverzüglich einzustellen und die Fundstelle der zuständigen Ordnungsbehörde oder Polizei zu melden.

Die BVVG Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf weitere Beteiligung, so lange keine Eigentumsflächen betroffen sind. Bei zukünftiger Betroffenheit von BVVG-Flächen werden vertragliche Abreden, Ankauf zum Verkehrswert, Schadensentschädigung sowie Abstimmung mit BVVG und Nutzern sichergestellt. Flurbereinigungsverfahren und Vergewisserungspflicht (§ 9 GBBerG) werden beachtet.

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sieht keine unmittelbaren Belange aquatischer Ökosysteme betroffen und wünscht weitere Beteiligung sowie Information über Änderungen und Abwägungsergebnisse.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Gemeinde Siggelkow am: 24.07.2025

Ausgefertigt am: 6.10.2025

